

### Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

# <u>Beschlüsse der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 22. Juni 2021</u>

Trakt. 7. Wahl des Büros der Synode für die Amtsdauer ab 1. September 2021 bis 31. August 2023 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung RKK)

(vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2021 für die Amtsdauer ab 1. September 2021 bis 31. August 2023 gewählt:

#### 7.1. Wahl des Präsidiums der Synode:

Martin Elbs (Wiederwahl) Heiliggeist

### 7.2. Wahl des Vizepräsidiums der Synode:

Jürg Zihlmann St. Franziskus

### 7.3. Wahl von einem Sekretär:

Ruth Hunziker (Wiederwahl) Allerheiligen

Die Wahl ist zu publizieren. Einsprachen gegen das Wahlresultat sind innert 5 Tagen seit Kenntnis des Einsprachegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf der Homepage schriftlich und begründet an das Sekretariat des Kirchenrates, Lindenberg 10, 4058 Basel, zu Handen des Büros der Synode zu richten. Dies gemäss Art. 58 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) i.V.m. § 34 der Kirchenverfassung i.V.m. § 81 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 132.100).

Basel, den 22. Juni 2021 Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker



## Trakt. 8. Anzug betreffend Überprüfung der Lohnstruktur und der Personalordnung der RKK BS

(vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2021 die Überweisung des folgenden Anzugs beschlossen:

In der Septembersynode wird eine Spezialkommission gewählt.

Die Kommission soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Drei bis fünf gewählte Mitglieder aus der Synode
- Mit beratender Stimme: eine Vertretung aus dem Kirchenrat, die Kirchenratssekretärin, Verwalter der und eine Vertretung der Angestellten
- Das Präsidium wird durch eine gewählte Person der Vertretung der Synode wahrgenommen

Der Kirchenrat legt dieser Kommission Ende Oktober 2021 eine überarbeitete Version der Personalordnung und eine Analyse der vorliegenden Ergebnisse bestehender Lohnvergleiche (mit dem Bistum Basel, mit anderen kath. Landeskirchen, z.B. BL und AG, mit dem Kanton BS sowie mit nichtstaatlichen Organisationen) und eine Empfehlung vor.

Die Kommission entscheidet, ob zusätzliche Lohnvergleiche erstellt werden sollen. Ebenso kann die Kommission externe Fachpersonen zwecks Beratung und Beurteilung beiziehen.

Die überarbeitete Personalordnung soll **spätestens im September 2022** der Synode zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021

Im Namen der Synode Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2021



## Trakt. 9. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 641 betreffend Genehmigung Jahresrechnung 2020

(vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

### a) Jahresrechnung 2020

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2020 der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt mit einem Rechnungsüberschuss von TCHF 33.

### b) Überschussverwendung 2020

Die Synode der RKK BS beschliesst auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der Verfassung der RKK BS, den

Jahresüberschuss 2020 von

TCHF 33

wie folgt zu verwenden:

Zuweisung an freies Eigenkapital

TCHF 33

Diese Beschlüsse sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021

Im Namen der Synode Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2021



# Trakt. 10: Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 642 betreffend Festsetzung des Kirchensteuersatzes als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen (vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, sowie auf § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, beschliesst:

Der Kirchensteuersatz und der Quellensteuersatz werden für das Jahr 2022 unverändert auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 22. Juni 2021

Im Namen der Synode Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2021



Trakt. 11. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 643 betreffend Kenntnisnahme (samt allfälliger Stellungnahme) zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2020 (vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 16 der Verfassung RKK BS, beschliesst:

Der Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Synode hat hierzu mündlich Stellung genommen.

Basel, den 22. Juni 2021

Im Namen der Synode Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker



# Trakt. 12. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 644 betreffend Kenntnisnahme (samt allfälliger Stellungnahme) zum Seelsorgebericht der Pastoralraumleitung 2020 (vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 7 der Verfassung RKK BS, beschliesst:

Der Seelsorgebericht der Pastoralraumleitung 2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Synode hat hierzu mündlich Stellung genommen.

Basel, den 22. Juni 2021

Im Namen der Synode Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker



# Trakt. 13. Bericht und Anträge des Kirchenrates Nr. 645 betreffend Areal Sacré-Coeur: Künftige Nutzung und Rückbau des Kirchenturms

(vom 22. Juni 2021)

Vereinbarung zwischen der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur und der RKK BS bezüglich Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die Vereinbarung zwischen der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur und der RKK BS bezüglich Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse wird wie folgt genehmigt:

### «Vereinbarung

zwischen der

# Paroisse catholique du Sacré-Cœur de Bâle (Pfarrgemeinde Sacré-Cœur)

und der

# Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS)

bezüglich

### **Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse**

Das Grundstück Feierabendstrasse 66 - 68 mit den sich darauf befindenden Liegenschaften ist Eigentum der Kantonalkirche. Der Kirchenrat der RKK BS hat aufgrund des Pastoralraumkonzepts entschieden, das Grundstück umzunutzen und die Liegenschaft nicht mehr weiter zu unterhalten. Der Pfarreirat Sacré-Coeur ist bereit, finanzielle Mittel für den Rückbau des Kirchenturms im Jahr 2021 sowie den Unterhalt der Kirche und des Pfarreiheims für eine befristete Zeit bereit zu stellen. Somit kommt eine Zwischennutzung des Grundstücks zustande. Die Überlassung der Kirche und des Pfarreiheims liegt ausschliesslich im Interesse der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur. Der Pfarreirat von Sacré-Coeur schliesst mit dem Kirchenrat der RKK BS folgende Vereinbarung:

- a) Die Kantonalkirche überlässt der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur die Kirche und das Pfarreiheim an der Feierabendstrasse 66, 4051 Basel während 15 Jahren bis längstens 31.12.2037 im bisherigen Rahmen unentgeltlich zum Gebrauch.
- b) Die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur finanziert den für das Jahr 2021 geplante vollständige Rückbau des Kirchenturms inkl. den notwendigen Anpassungsarbeiten an der Kirchenfassade.
- c) Die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur übernimmt während der Dauer der Gebrauchsleihe sämtliche laufenden Kosten für Unterhalt und Reparaturen sowie allfällige Investitionen, die für die Kirche und das Pfarreiheim an der Feierabendstrasse 66, 4051 Basel, mit Wirkung ab 1. Januar 2022 anfallen. Der RKK BS entsteht dadurch keine Rendite, vielmehr handelt es sich bei den anfallenden Kosten um mit dem sachgemässen Gebrauch verbundene Kosten, welche im Interesse der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur durchgeführt werden.



- d) Die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur hat bei anstehenden, über den ordentlichen Unterhaltskosten liegenden Aufwendungen den Nachweis zu erbringen, dass sie über die finanziellen Mittel dafür verfügt. Gelingt ein entsprechender Nachweis nicht, löst die RKK BS die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende auf. Kommt die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nach, ist die RKK BS ebenfalls berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen (Frist von 12 Monaten auf Jahresende).
- e) Die Liegenschaftsverwaltung wird weiterhin durch die Kantonalkirche unentgeltlich übernommen.
- f) Die anfallenden Kosten werden bis Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- g) Die Vereinbarung kann durch die Pfarrei mit einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende schriftlich aufgelöst werden. Allfällig getätigte Investitionen in das Gebäude durch die Pfarrei Sacré-Coeur verfallen und werden durch die Kantonalkirche nicht zurückerstattet.
- h) Eine allfällige Verlängerung der Überlassung nach Ablauf der Vereinbarungsdauer bedarf eines gemeinsamen Begehrens sowie einer neuen Vereinbarung.

Die Vereinbarung, bewilligt durch die Pfarreiversammlung von Sacré-Coeur am 22. März 2021, und von der Synode am 22. Juni 2021 genehmigt, wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021 Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2021



Trakt. 14. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 646 betreffend Genehmigung des Vertrags zwischen der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) und der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL) betreffend eines gemeinsamen Fachbereichs SiTa «Seelsorge im Tabubereich" (vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 12 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

Der Vertrag zwischen der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) und der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL) betreffend eines gemeinsamen Fachbereichs SiTa «Seelsorge im Tabubereich" wird wie folgt genehmigt:

### **VERTRAG**

#### zwischen der

**Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt** (im folgenden RKK BS), vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch Christian Griss, Kirchenratspräsident, und Annette Jäggi, Kirchenratssekretariat RKK BS

und der

Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (im folgenden RKLK BL), vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch Ivo Corvini - Mohn, Präsident des Landeskirchenrates, und Martin Kohler, Verwalter der RKLK BL

Die Vereinbarung regelt die Finanzierung des gemeinsamen Fachbereichs SiTa «Seelsorge im Tabubereich» bei der RKK BS mit einer Seelsorgestelle im Umfang von 40 Stellenprozenten. Die RKK BS und die RKLK BL unterstützen die Arbeit des Fachbereichs SiTa. Sie stellen deshalb die Finanzierung folgender Ausgaben sicher:

a) Personalkosten für ein Seelsorgestelle im Umfang von

40 Stellenprozenten

ca. CHF 46'000

b) Sachkosten

CHF 2'000

**TOTAL** 

CHF 48'000

Diese Finanzierung wird von der RKK BS und der RKLK BL je zur Hälfte getragen.

Anstellungsbehörde ist die RKK BS. Vorgesetzte Instanz ist die Leitung Spezialseelsorge – Diakonie der RKK BS, welche den Vertragsparteien alljährlich einen Rechenschafts- bzw. Tätigkeitsbericht der SiTa abzugeben hat.

Beschlüsse über Anstellungen sowie Änderungen der Stellenbeschreibung erfordern jeweils die Zustimmung beider Vertragsparteien.

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Vertrag ist befristet für die Laufzeit von 3 Jahren, d.h. bis 31. Dezember 2024, und kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synoden BS und BL.



#### Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident des Landeskirchenrates: Der Verwalter der Landeskirche:

Ivo Corvini – Mohn Martin Kohler

Liestal,

### Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident des Kirchenrates: Das Kirchenratssekretariat:

Christian Griss Annette Jäggi

Basel,

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021 Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger-Udvari

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2021



# Trakt. 15. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 647 betreffend Vertrag zwischen dem Verein Offene Kirche Elisabethen und der RKK BS

(vom 22. Juni 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

Der Vertrag zwischen dem Verein Offene Kirche Elisabethen und der RKK BS vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2024 wird wie folgt genehmigt:

#### **VERTRAG ZWISCHEN DEM**

#### VEREIN OFFENE KIRCHE ELISABETHEN

#### **UND DER**

#### RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE BASEL-STADT

- 1. Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (im folgenden RKK BS) unterstützt die Arbeit des Vereins Offene Kirche Elisabethen.
- Die RKK BS stellt eine römisch-katholische Seelsorgerin/einen Seelsorger mit 50 Stellenprozenten an. Es gelten die Anstellungsbedingungen gemäss Personalordnung (Nr. 7.10.) Diese Seelsorgerin, dieser Seelsorger ist mit einer bischöflichen Missio für den Verein Offene Kirche Elisabethen tätig.
- 3. Zur Sicherung einer offenen Kommunikation und Zusammenarbeit räumt der Verein Offene Kirche Elisabethen der RKK BS einen Sitz im Vereinsvorstand ein. Der/die Delegierte wird vom Kirchenrat der RKK BS auf die Amtsdauer der kirchlichen Behörde gewählt.
- 4. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche ist gemeinsam mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche theologische Leiterin/theologischer Leiter der Offenen Kirche Elisabethen. Das Personalausschussreglement der Offenen Kirche Elisabethen bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 5. Die Wahl der Seelsorgerin/des Seelsorgers erfolgt durch ein Wahlgremium. Das Wahlgremium setzt sich zusammen aus zwei Personen der Pastoralraumleitung Basel-Stadt sowie aus je einer Person aus dem Vereinsvorstand und dem Team der Offenen Kirche Elisabethen. Die Bewerbungen gehen an die Abteilung Personal des Bistums Basel.
- 6. Die Oberaufsichtsrechte der anstellenden Behörden sowie die Rechte der zuständigen regionalen Leitung des Bistums Basel als kanonisch-rechtlicher Vorgesetzter der römisch-katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger in pastoralen Fragen bleiben gewahrt.
- 7. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende aufgelöst werden. Die Kündigung ist der anderen Partei zuzustellen.
- 8. Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2024. Über eine Vertragsverlängerung wird bis am 30. Juni 2024 entschieden.
- 9. Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag vom 3. September 2018.



Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 22. Juni 2021

Im Namen der Synode Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2021